

Satzung der Bundespartei

ABG - Aktion Bürger für Gerechtigkeit

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 31.07.2020 in Dietmannsried, dem offiziellen Sitz der Partei.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 09.10.2020 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 07.12.2020 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 28.02.2021 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim ordentlichen Parteitag am 30.07.2022 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim ordentlichen Parteitag am 29.01.2023 in Fulda.

Gliederung der Satzung	Seite 1
§ 1 Aufgaben und Ziele	Seite 2
§ 2 Name und Sitz	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft und Voraussetzungen	Seite 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	Seite 5
§ 8 Gliederung	Seite 5
§ 9 Aufgaben	Seite 8
§ 10 Organe der Bundespartei	Seite 8
§ 11 Bundesparteitag	Seite 8
§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages	Seite 9
§ 13 Bundesvorstand	Seite 10
§ 14 Aufgaben des Bundesvorstands	Seite 10
§ 15 Wahlen	Seite 11
§ 16 Ausschüsse	Seite 11
§ 17 Beschlüsse und Abstimmungen	Seite 12
§ 18 Wahlen des Vorstands	Seite 12
§ 19 Anträge und Redezeit	Seite 13
§ 20 Spenden und Mitgliedsbeiträge	Seite 13
§ 21 Rechenschaftslegung, Kassenführung, Schiedsgericht	Seite 14
§ 22 Rechenschaftsbericht	Seite 14
§ 23 Protokoll	Seite 15
§ 24 Beendigung von Parteiämtern	Seite 15
§ 25 Auflösen der Partei	Seite 15
§ 26 Ergänzende Bestimmungen	Seite 16
§ 27 Datenschutz	Seite 16
Grundprogramm, Präambel	Seite 17

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- 1) Die **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** ist eine politische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Der Name der Partei gibt das Verständnis ihrer Gründer zu den wichtigsten politischen Zielen wieder.
- 2) Die Bundespartei **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der ABG in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 3) Die ABG will die staatstragende Funktion der Gesellschaft durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln stärken.

§ 2 - Name und Sitz

- 1) Die Bundespartei führt den Namen **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** und die Kurzbezeichnung **ABG**.
- 2) Der beschlossene Sitz der Bundespartei ist 87463 Dietmannsried, Eschenallee 18.
- 3) Der Sitz der Partei kann durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auch auf gezielte Förderprojekte weltweit, auch mit in- und ausländischen Regierungen.
- 4) Die ABG ist keinem politischen Lager zuzuordnen. Es erteilt jeder Form von Populismus eine klare Absage.

§ 3 - Mitgliedschaft und Voraussetzungen

- 1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzung und das Programm der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der ABG sein. Die Aufnahme ausländischer Staatsbürger ist zulässig. Die Mehrheit der Parteimitglieder und des Parteivorstands darf jedoch nicht aus mehr als 49 Prozent ausländischen Staatsbürgern bestehen.
- 2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ABG und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ABG widerspricht.
- 4) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des Bundesvorstands eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.

- 5) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der ABG zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft stellen.
- 6) Die Mitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.
- 7) Mitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann Mitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden.
- 8) Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes erworben.
- 9) Mitglieder können auch durch bestehende Mitglieder geworben werden, diese können dafür einen Bonus erhalten.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen.
- 2) Vorläufige Mitgliedschaft – Probezeit
 - a) Mitgliedsanträge, die nach dem 01.02.2023 bei der Partei eingegangen sind, werden für eine Dauer von 24 Monaten ab Bekanntgabe der Aufnahme als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). Diese vorläufige Mitgliedschaft befristet die Mitgliedschaft des Mitglieds zur Partei zunächst auf 24 Monate. Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt gemäß Buchstabe c), dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird.
 - b) Das Verfahren der Aufnahme richtet sich nach § 3 Absatz 8 und § 4 dieser Satzung. Die Voraussetzungen und die Ausschlüsse der Mitgliedschaft aus den §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
 - c) Vor Ablauf des 23. Monats kann der Bundesvorstand nach eigenem sachgemäßem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Beschluss darüber fassen, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird. In diesem Fall ist der Beschluss des Bundesvorstandes sowohl dem Mitglied als auch dem zuständigen Landesvorstand und Kreisvorstand bekanntzugeben. Die Entscheidung muss die Gründe der Zurückweisung enthalten. Der Beschluss des Bundesvorstandes kann nicht vor den Schiedsgerichten angefochten werden.
 - d) Hat der Bundesvorstand berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen soll, so hat die Bekanntgabe an den Landesvorstand bzw. Kreisvorstand aufschiebende Wirkung für den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, höchstens allerdings für sechs Wochen. Der Landesvorstand und der Kreisvorstand haben spätestens binnen vier Wochen dem Bundesvorstand ihre Stellungnahmen hierzu abzugeben. Hat der Vorstand einer unteren Gliederungsebene berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen soll, so soll dies dem Bundesvorstand spätestens vor Ablauf des 20. Monats der Probezeit begründet mitgeteilt werden.

- e) Die Mitgliedsrechte eines vorläufigen Mitglieds sind nicht eingeschränkt. Diese entsprechen vollumfänglich denen eines Vollmitglieds. Auch die Mitgliedsbeiträge gemäß der Bundesfinanzordnung sind in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Über die Aufnahme und Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Er hat das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen.
- 4) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 5) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland ist dies dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- 6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- 7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- 8) Mitgliedsbeiträge werden in Vorstandssitzungen festgelegt und gelten mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses.

§ 5 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2) In die Organe und Gremien der Partei können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 3) Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Bundesvorstand zu.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Bundesvorstand kann Ausnahmen beschließen.
- 5) Verunglimpfungen anderer Parteien sind eines Mitgliedes der ABG unwürdig.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftlichen Austritt
 - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
 - f) Widerruf gemäß Absatz 4
 - g) Ausschluss nach § 7

- 2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 3) Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.
- 4) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu anderen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet.

§ 7 - Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nach Zahlungserinnerung im Verzug ist.
- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- 3) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Letztendlich entscheidet das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung, diese Entscheidungen werden schriftlich begründet, die Berufung an ein Schiedsgericht ist gewährleistet.
- 4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- 5) Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen anordnen und erlassen, die einen Ausschluss noch nicht rechtfertigen, z.B. Rügen, Verweise und Ermahnungen. Diese können erfolgen, wenn der Vorstand dem Mitglied fahrlässiges Verhalten oder Verstöße gegen die Parteiziele nachweisen kann.

§ 8 - Gliederung

- 1) Die Gliederungen der ABG in der Bundesrepublik Deutschland besteht nur aus dem Bundesverband. Der Sitz des Bundesverbandes ist: Eschenallee 18, 87463 Dietmannsried.
- 2) Landes-, Regional- oder Kreisverbände sind noch nicht vorgesehen. Sollten diese entstehen, so werden beim Bundesparteitag bzw. nach Erfordernis in einem außerordentlichen Parteitag die Rahmenbedingungen festgelegt.
- 3) Rahmenbedingungen für Gebietsverbände
 - a) Die ABG besteht aus dem Bundesverband und regionalen Unterverbänden (Landes-, Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Ortsverbände). Mit Zustimmung des Bundesparteitags können regional gegliederte Unterverbände jederzeit frei gebildet werden. Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus untergeordneter Ebenen regelt der jeweils übergeordnete Verband unter Einhaltung von Vorgaben des Bundesverbandes.
 - b) Jeder Verband wird durch einen eigenen Vorstand geleitet, der die Verteilung der Aufgaben eigenverantwortlich regelt. Der Bundesverband

kann Gebietsverbänden bei Bedarf zusätzlich Aufgaben anderer Verbände übertragen. Wird ein untergeordneter Verband wieder aufgelöst, fallen dessen Aufgaben, Mitglieder und Vermögen dem jeweils nächsthöheren Verband zu.

- c) Die Zuordnung zu Gebietsverbänden erfolgt nach dem im Mitgliedsantrag genannten Hauptwohnsitz.
 - d) Beantragen mindestens 50% der Mitglieder oder ein übergeordneter Verband die Gründung eines Verbands, ist in angemessener Zeit zu einer Gründungsversammlung aufzurufen. Enthält der Antrag einen Vorschlag für die Besetzung eines Gründungsvorstands, darf der übergeordnete Verband diesen bis zur Gründungsversammlung kommissarisch berufen.
 - e) Untergeordnete Verbände und Arbeitsgruppen besitzen im Rahmen dieser Satzung Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie, die der Bundesverband nur in begründeten Fällen einschränken darf, insbesondere wenn deren Regelungen den Vorgaben der Bundessatzung, dem Bundesparteiprogramm und der Bundesfinanzordnung widersprechen.
Übergeordnete Verbände können in diese Gremien jederzeit Vertreter entsenden, die dort Teilnahme-, Antrags- und Rederecht besitzen und Versammlungen leiten dürfen, jedoch kein Stimmrecht besitzen.
 - f) Mitglieder haben bei Bundesparteitagen und allen Mitgliederversammlungen der unterschiedlichen Verbände zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass mitzuführen, sofern sie nicht von Person bekannt sind.
 - g) Dem Bundesverband ist für Kommunikationszwecke eine E-Mail-Adresse anzugeben und jede Änderung von Kontaktdaten ist umgehend mitzuteilen. Alle Verbände sind berechtigt, ihre gesamte interne Kommunikation über die mitgeteilte E-Mail-Adresse abzuwickeln.
 - h) Der Vorstand leitet den jeweiligen Verband. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz, Bundessatzung oder interne Regelungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - i) Jeder Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die genaue Zahl und alle Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
Der Vorstand führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen übergeordneter Gremien.
 - j) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Fasst der Vorstand unter Ausschluss von Betroffenen keinen anderweitigen Beschluss, bleiben sie bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt.
 - k) Die Bundessatzung ist für alle Untergliederungen analog anzuwenden. Beschließt eine kommunale Gliederung eine eigene Satzung, bedarf diese erst der Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes und des Bundesverbandes.
Beschließt ein Landesverband eine Satzung, muss der Bundesverband erst zustimmen.
- 4) Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Bundesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

- 5) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und kann entsprechende Unterlagen verlangen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- 6) Sollten Gliederungen der Partei in Landes-, Bezirks- oder Kreisverbände erfolgen, führen sie den Namen ABG mit entsprechendem Zusatz.
- 7) Verstöße aller Verbände außerhalb der Bundespartei können zum satzungsgemäßen Ausschluss der Mitglieder führen, zur Schließung eines Verbandes sowie zu gerechtfertigten gerichtlichen Maßnahmen im Rahmen von Recht und Gesetz.
- 8) Ordnungsmaßnahmen:
 - a) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der ABG werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde.
 - b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand verhängt werden.
 - c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - c1) Verwarnung,
 - c2) Verweis,
 - c3) Enthebung von einem Parteiamt,
 - c4) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.
 - d) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der ABG geahndet werden, sofern der ABG schwerer Schaden zugefügt wurde.
 - e) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Es besteht für das Mitglied die Möglichkeit der Berufung beim Schiedsgericht. Die Bestätigung aller Vorgänge erfolgt auf dem nächsten Bundesparteitag.
 - f) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
 - g) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - g1) Auflösung
 - g2) Ausschluss
 - g3) Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände
 - h) Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen - mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen - unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern andere Verbände außer dem Bundesvorstand auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme bestehen, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

- i) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.
- 9) Gliederungen der Partei, außerhalb der Bundespartei sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.
- 10) Größe und Umfang der Gliederungen außerhalb der Bundespartei werden bei deren Gründung durch den Parteitag bzw. auf einem außerordentlichen Parteitag festgelegt.

§ 9 - Aufgaben

- 1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der ABG in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Bundespartei hat die Aufgabe:
 - a) die politische Willensbildung der ABG zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - c) für die Ziele der Partei zu werben,
 - d) die Belange der ABG öffentlich zu vertreten.

§ 10 - Organe der Bundespartei sind dem Rang nach

- 1) der Bundesparteitag,
- 2) der Bundesvorstand.

§ 11 - Bundesparteitag

- 1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der ABG. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- 2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- 3) Der Bundesparteitag tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.
- 4) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind und den Mitgliedern.
- 5) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 6) Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls zwei Wochen vorher erfolgen.
- 7) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

- 8) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Mitglieder.
- 9) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- 10) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstands.
- 11) Das Stimmrecht auf dem Bundesparteitag muss persönlich ausgeübt werden.
- 12) Kein Mitglied, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 12 - Aufgaben des Bundesparteitages

- 1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen und strategische Ausrichtung der Partei.
- 2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 - b) die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 7, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 - d) die Entlastung des Bundesvorstands auf der Grundlage des nach Ziffer c. erörterten Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Wahl des Bundesvorstands,
 - f) die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - g) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
 - h) die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
 - j) Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
 - k) Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei,
 - l) Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern zur Landtags-, Bundestags- und Europawahl nach den besonderen Anforderungen nach § 21 und § 27 Bundeswahlgesetz bzw. § 10 Europawahlgesetz,
 - m) Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - n) Beschlussfassung über die Programme der Partei.
- 3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2 bedürfen zur Rechtskraft der Abstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Abstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 13 – Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) Bundesvorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertreter/in (Generalsekretär/in)
 - c) 2. Stellvertreter/in – ohne festen Geschäftsbereich
 - d) 3. Stellvertreter/in (Schatzmeister/in)

Die Mitglieder des Vorstandes rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach.

- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands.
- 3) Mindestens einmal halbjährlich tritt der Bundesvorstand zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- 4) Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.
- 5) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) vom Bundesvorsitzenden,
 - b) von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Bundesvorstandes.
- 6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 7) Bei Bedarf können Vorsitzende der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes eingeladen werden.

§ 14 - Aufgaben des Bundesvorstands

- 1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag,
 - b) der Bericht über die Tätigkeit des ABG-Bundesverband auf den Bundesparteitag,
 - c) Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
 - e) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der ABG,
 - f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.

- g) die Koordination in den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 - h) die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 - i) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
 - j) die laufende Geschäftsführung,
 - k) die Darstellung der ABG-Bundespartei in der Öffentlichkeit,
 - l) die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
 - m) Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.
- 2) Der Bundesvorstand ist ebenfalls zuständig für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.
 - 3) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder - im Verhinderungsfall mit seiner Zustimmung - einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Bezifferung sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
 - 4) Der Bundesvorstand kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.
 - 5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

§ 15 – Wahlen

- 1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei.
- 2) Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände, oder von zwanzig Prozent der Mitglieder der Bundespartei, hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
- 3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- 4) Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei - mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten - und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- 5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 16 – Ausschüsse

- 1) Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.

- 2) Der Bundesvorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben einsetzen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- 3) Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

§ 17 - Beschlüsse und Abstimmungen

- 1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind. Der Vorsitzende hat seine evtl. Verhinderung selbst dem Vorstand mitzuteilen, damit von seiner möglichen Verhinderung ausgegangen werden kann.
- 2) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- 4) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- 5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 18 - Wahlen des Vorstands

- 1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 2) Soweit bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 19 - Anträge und Redezeit

Die nachstehende Ordnung der ABG gilt für alle Organe. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnungen der Parteitage und Hauptversammlungen bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen dieser Satzung.

- 1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand des Bundesparteitages gestellt werden.
- 2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- 3) Die Anträge der Gliederungen sind schriftlich einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- 4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- 5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- 6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- 7) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
- 8) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- 9) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- 10) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

§ 20 - Spenden und Mitgliedsbeiträge

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der ABG erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstigen Einnahmen. Verfügungsberechtigt über Konten und Kassen sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes. Konten können vom jeweiligen Schatzmeister und/oder Mitglieder des Bundesvorstandes nach Absprache eröffnet werden. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes nach § 24 Parteiengesetzes sind einzuhalten. Kann ein Schatzmeister seinen Verpflichtungen entsprechend dieser Finanzordnung aus berechtigten Gründen nicht nachkommen, oder kommt er ihnen

unberechtigterweise nicht nach, so hat die Mehrheit des Bundesvorstandes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- 2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Grundsätze verstößt, kann vom Bundesvorstand nach Abstimmung disziplinarisch oder schadensersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen Beitragszahlungen der Mitglieder werden in der internen Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.
Darüberhinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, Sonderumlagen, Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen gelten als Spenden, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Spenden: Die Partei ist berechtigt unter Beachtung der hierzu erlassenen Vorschriften des Parteigesetzes Spenden anzunehmen. Spenden sind abzulehnen, wenn sie erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Spendenbescheinigungen stellt der Schatzmeister aus, in dessen Verantwortungsbereich die Spenden eingegangen sind, bei Verhinderung von einem Mitglied des Bundesvorstandes.
Durchschriften der Spendenbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren und über die ausgestellten Spendenbescheinigungen ist ein Nachweis zu führen. Zu Spenden von natürlichen und juristischen Personen können gehören auch staatliche Zuwendungen, Sonderleistungen, Sachspenden, Sammlungen, Erbspenden, Vermächtnisse beweglich und unbeweglich, Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sonstige Einnahmen. Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.

§ 21 - Rechenschaftslegung, Kassenführung, Schiedsgericht

- 1) Die Rechenschaftslegung und Kassenführung wird durch die "Finanzordnung" und durch die "Verwaltungsordnung" geregelt.
- 2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind die Parteischiedsgerichte anzurufen.
- 3) Es gilt die "Parteischiedsgerichtsordnung", die "Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen" sowie die "Wahlordnung".

§ 22 – Rechenschaftsbericht

Die jährlichen Berichte der Bundespartei werden von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vereidigten Buchprüfer gemäß § 23 Parteigesetz geprüft. Bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres ist der Rechenschaftsbericht der ABG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Hierbei sind auch die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

§ 23 – Protokoll

- 1) Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.
Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- 2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 24 – Beendigung von Parteiämtern

- 1) Ein Parteiamt endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- 2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.
Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- 3) Rücktritte von Parteiämtern sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.
- 4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 25 - Auflösen der Partei

- 1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- 2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.
- 3) Liegt der Bundesmitgliederversammlungsbeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines Jahres, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe mindestens neun Wochen betragen, soll aber elf Wochen nicht überschreiten.
- 4) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- 5) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.

- 6) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss oder einer Verschmelzung.

§ 26 - Ergänzende Bestimmungen

- 1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.
- 2) Es gilt die übergeordnete Satzung der Partei.
- 3) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- 4) Diese Satzung tritt am 28.02.2021 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 31.07.2020 vom Gründungsparteitag der ABG einstimmig beschlossen. Sie wurde am 09.10.2020, am 07.12.2020 und am 28.02.2021 verabschiedet und geändert.
- 5) Verstoßen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

§ 27 – Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten wird gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz sichergestellt und gewährleistet.

Grundprogramm der Partei ABG - Präambel

Die ABG ist eine Partei, in der Bürgerinnen und Bürger unter anderem für eine Politik zum Frieden, zur sozialen Gerechtigkeit und Fortschritt eintritt. Sie will insbesondere die staatstragende Funktion der Gesellschaft durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln stärken. Sie will eine heterogene, demokratische Gesellschaft, in der alle Gesellschaftsformen teilhaben und mitwirken. Durch Förderung und Stärkung der sozialen und gerechten Marktwirtschaft und der flächendeckenden sozialen Gerechtigkeit sollen Spannungen verhindert und Völkerverständigung und Integration fördern Weltoffenheit, Fairness und Freundlichkeit sowie sozialen Frieden, den die ABG anstrebt.

Ebenso ist die Würde des Menschen Ziel und Ausgangspunkt der Politik der ABG. Demokratie bietet viele Möglichkeiten, sie stützt Kooperation, sie organisiert Solidarität über unterschiedliche soziale Lagen, hinweg über Generationen und Herkünfte. Verbundenheit, Zusammengehörigkeit und Hilfe verbindet Völker.

Neben einem gerechten Gesundheits- und Sozialsystem strebt die ABG Völkerverständigung an, auch grenzübergreifend, sie positioniert sich klar gegen jegliche Form von Rassismus. Gemeinsame Friedensaktionen und Friedensprojekte sollen anberaumt und manifestiert werden. Die Suche nach gemeinsamen Lösungen soll in vertrauensvoller Kommunikation gemeinsam eine Welt des Friedens erschaffen. Das Bild der ABG ist geprägt von Gleichheit und Gleichwertigkeit allen menschlichen Lebens.

Die ABG versteht sich weiter als Förderer der zivilgesellschaftlichen Organisation, als Partner von Nichtregierungsorganisationen, Kirchen und ethisch sauberen Gemeinschaften; der Blick gilt ebenso den internationalen Konflikten und Lösungsansätzen diesbezüglich. Sie unterstützt transnationale Bündnisse sowie internationale Demokratisierung einer globalen Öffentlichkeit, sie steht für neue Ideen, ist gegen immer mehr Bürokratie und Reglementierungen. Politik sollte von den Menschen verstanden werden! Die Menschen erwarten von ihren Vertretern Ehrlichkeit, Respekt, Verständnis und klare Entscheidungen! Wir brauchen Werte und ein neues politisches Miteinander: Transparenz, Fairness und Gerechtigkeit. Sie sieht sich als Brückenbauer aller Gesellschaftsgruppen und ist für einen respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit allen Menschen.

Die Mitglieder der ABG erkennen den demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an. Die Partei strebt realpolitische und praktikable Lösungen an, die Würde des Einzelnen stellt die Richtlinie allen Handelns dar. Innovation und Gerechtigkeit sollen für neue politische Ansätze sorgen.

Alle Ämter und Funktionen, für die eine männliche Bezeichnung verwendet wird, können selbstverständlich auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden. Die männliche Form soll hier nicht diskriminierend wirken, sondern lediglich die Abfassung der Textpassagen erleichtern.

Weiterhin steht die ABG für:

- Humanitäre Hilfe bei Katastrophen aller Art. Auf der Basis des humanitären Völkerrechts gebietet, menschliches Leid wo immer möglich zu lindern und dabei den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Eine gesunde, ökologische und nachhaltige Landwirtschaft, Stärkung des regionalen Anbaus und der Bauern, Förderung der biologischen Landwirtschaft. Eine nachhaltige Landwirtschaft muss ein Leitprinzip der deutschen Politik sein, Nachhaltigkeit muss Zukunft sein.
- Schutz der Natur, Pflanzen/Saaten vor Gentechnik, Bestreben von gesundem und möglichst gentechnikfreiem Saatgut. Erhaltung der Ökosysteme, Auf- und Ausbau einer umweltverträglichen und nachhaltigen Infrastruktur. Gesunde Ernährung mit gesunden Produkten aus gesundem Anbau darf kein Luxusgut sein, auch nicht für sozial Schwächere.
- Klimaschutz, Förderung und Gewährleistung von sauberem Wasser und sauberer Luft (CO₂). Die Ressourcen der Welt werden knapper, Klimakatastrophen sind vorprogrammiert. Achtsames Verbraucherverhalten, Klimaschutz, freie und erneuerbare Energien sowie eine Steigerung der Energieeffizienz sind wichtig und unverzichtbar.
- Zum Schutz der Natur und der Ressourcen gehört auch der Schutz von Bienen, Tierschutz allgemein und artgerechte Tierhaltung. Ohne Bienen sind Ernten von Pflanzen, Obst und Gemüse nicht möglich und die Landwirtschaft ist bedroht; Honigbienen sind besonders schutzbedürftig. Bessere Tierschutzregelungen werden angestrebt, mehr Hinweise auf Produktentstehungen, mehr aussagefähige Kennzeichnungen von Tierprodukten.
- Schutz, Förderung und Bildung von Kindern, Kinderheimen, Kinderkrippen und Tagesstätten. Kinder sind die Zukunft der Welt. Gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle Kinder. Umfeld, Armut, Behinderung oder Herkunft dürfen keine Rolle spielen. Bildung, sprachliche Förderung, Schulbildung, Ausbildung, all das steht für positive Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder. Schulen müssen flächendeckend erhalten werden, Ausbildungsplätze werden benötigt.
- Unterstützung von Straßenkindern und Bekämpfung von Kinderarmut. Kinderarmut muss beseitigt werden. Ausgewogene Ernährung in allen Schulen, karitative Initiativen, Kinderbetreuungskosten, Schulbedarf wird gefördert.
- Förderung ganzheitlicher Lebensformen, Eröffnung von Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben für die Menschen selbst und ihre Familien. Selbstbestimmt leben heißt, das eigene Leben gestalten zu können und dabei die Wahl zwischen Alternativen zu haben, ohne in die Abhängigkeit von anderen zu geraten. Selbstbestimmung bedeutet an vielen Stellen aber möglicherweise auch Überforderung und Erfahrung der eigenen Grenzen. Digitalisierung, Individualisierung oder demographischer Wandel erfordert barrierefreie Kommunikation, Verkehr, Infrastruktur, Wohnen und Freizeit, die ABG steht für diese Entwicklung.
- Gleichberechtigung von Männern und Frauen und ein Miteinander der Generationen. Eine solidarische Politik muss Chancengleichheit bieten für Männer und Frauen. Der Unterschied zwischen Bruttolöhnen von Männern und

Frauen ist immer noch zu groß zugunsten der Männer. Aufstiegschancen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Teilung von Beruf und familiärer Sorge, Verbesserung der Aufstiegschancen für Frauen in Wirtschaft und Verwaltung.

- Stärkung der solidarischen Bürgergesellschaft. Die Herausforderungen der Gegenwart sind Globalisierung, Ende der industriellen Arbeitsgesellschaft, neue Arbeitsgesellschaft und Wissensgesellschaft. Wo sich wirtschaftliche, rechtliche, kulturelle und soziale Systeme so umfassend verändern, muss sich auch das politische System über eine Reform des Wohlfahrtsstaates hinaus anpassen. Das politische Leitbild, in dem die genannten Veränderungen zusammengeführt werden können, ist eine solidarische Bürgergesellschaft, für die sich die ABG einsetzt.
- Zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke kann die ABG über die Einzelbeispiele hinaus auch solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete und Punkte dienen.